

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
Über die 21. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 BauGB und
§ 81 BauO NW

vom 12. Juni 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom

8. Dez. 1986 (GBGL. I S. 2254), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342) die folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 482 und 483 festgesetzte überbaubare Fläche wird aufgehoben.
2. Für diese Flurstücke wird die überbaubare Fläche so festgesetzt, wie sie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragen ist.
3. Die für das Flurstück Nr. 483 festgesetzte Nordsüdfirstrichtung wird aufgehoben.
4. Für die Flurstücke Nr. 482 und 483 wird eine Ostwestfirstrichtung festgesetzt.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die

21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22
"Ossenbeck I" gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW

liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 21. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

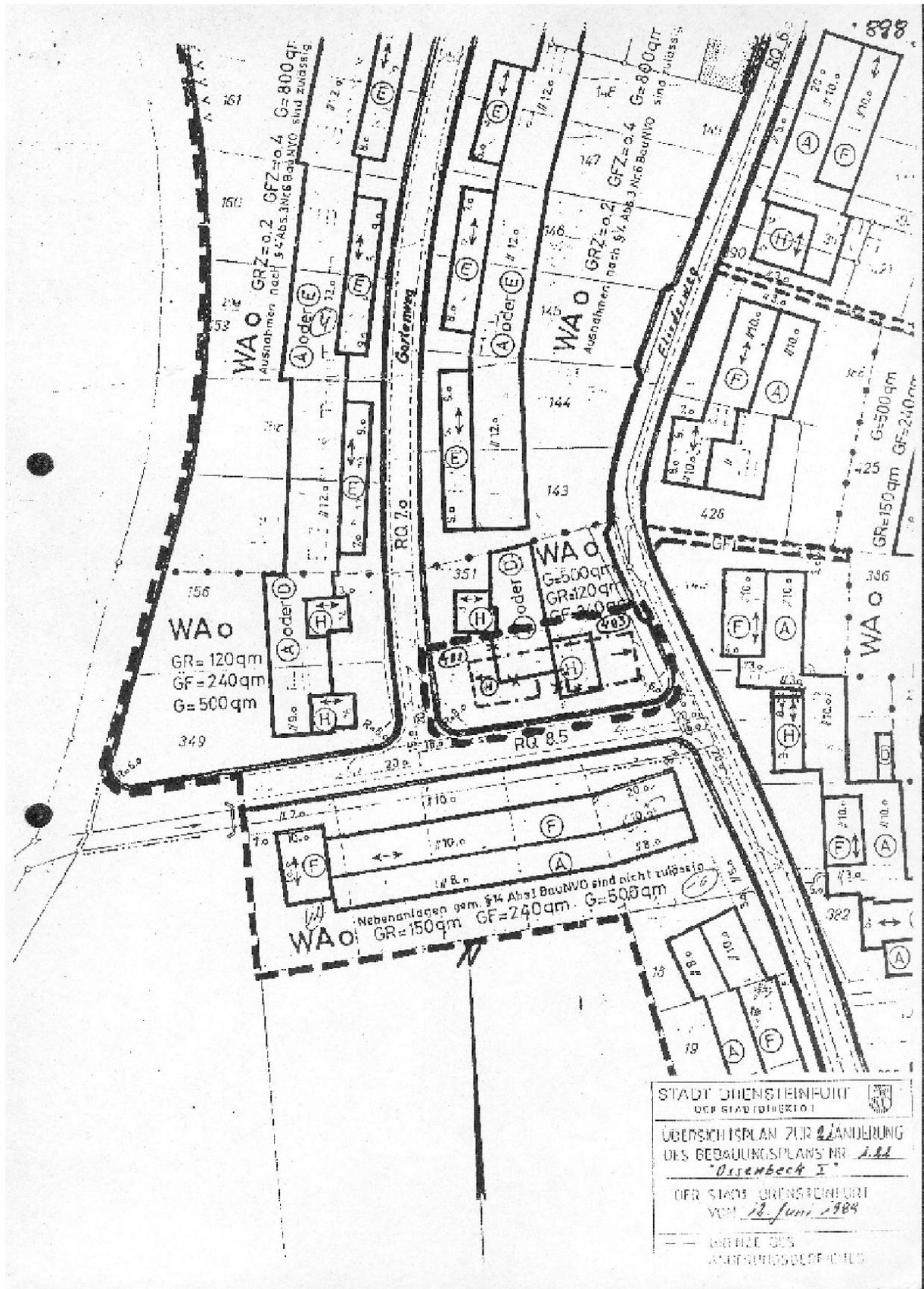
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 12. Juni 1988


Leifert
Bürgermeister



WAo
GR=120qm
GF=240qm
G=500qm

WAo
G=500qm
GR=120qm
GF=240qm

WAo: GR=150qm GF=240qm G=500qm
Nebenanlagen gem. §14 Abs1 BauNVO sind nicht zulässig

WAo GRZ=0.2 GFZ=0.4 G=800qm
Ausnahmen nach §2 Abs 3 BauNVO sind zulässig

WAo GRZ=0.2 GFZ=0.4 G=800qm
Ausnahmen nach §2 Abs 3 BauNVO sind zulässig

STADT DRESENHEINLEITUNG
DER STADT DIREKTION

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.11
"Ossenbeck I"

DER STADT DRESENHEINLEITUNG
VOM 18. Juni 1984

--- GRENZE DES ANWENDUNGSBEREICHES